

Ortsgemeinde Leiningen

Beitragssatzung Verkehrsanlagen

– wiederkehrende Beiträge –

vom *02.10.2013*

Der Ortsgemeinderat Leiningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.10.2013 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende **Satzung** beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Leiningen erhebt wiederkehrende Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a) bis c) BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten **Lageplan** ergeben.

Abrechnungseinheit A wird gebildet von der Ortslage der Ortsgemeinde Leiningen einschließlich des Planbereichs des Bebauungsplans „Auf dem Flürchen“ in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Abrechnungseinheit B wird gebildet vom Ortsteil Lamscheid.

Abrechnungseinheit C wird gebildet vom Ortsteil Sauerbrunnen

Abrechnungseinheit D wird gebildet vom Ortsteil Reifenthal

Zu der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gehören auch die gemeindlichen Teileinrichtungen (Gehwege, Beleuchtungsanlagen und sonstigen Straßenbestandteile) auch entlang der klassifizierten Straßen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze für die Ortslage der jeweiligen Abrechnungseinheit.

Die **Begründung** für die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als **Anlage 2** beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit A beträgt 35 %.
 Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit B beträgt 35 %.
 Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit C beträgt 35 %.
 Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit D beträgt 35 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v. H..

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte der zur Verkehrsanlage hin am nächsten gelegenen Gebäudeseite, die nicht Giebelseite ist - im Zweifel im Uhrzeigersinn -, zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.

4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosshöhe zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosshöhe nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte der zur Verkehrsanlage hin am nächsten gelegenen Gebäudeseite, die nicht Giebelseite ist - im Zweifel im Uhrzeigersinn -, zu messen.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H..

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage – als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Leiningen Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Neubaugebiet „Kirchenflur“:

„Kirchstraße“, Flur 3, Flurstück 295	im Jahre 2017
„Lindenstraße“, Flur 3, Flurstück 293	im Jahre 2017
„Ringstraße“, Flur 3, Flurstück 297	im Jahre 2017
„Buchenweg“, Flur 3, Flurstück 296	im Jahre 2017
„Eichenweg“, Flur 3, Flurstück 298	im Jahre 2017

Nur die nordwestlich an die Verkehrsanlage
 „Waldstraße“, Flur 3, Flurstück 299/1
 angrenzenden Grundstücke

im Jahre 2017

Neubaugebiet „Auf dem Flürchen, 4. Änderung“:

„Am Sportplatz“, Flur 3, Flurstück 233 (klarstellend)

im Jahre 2008

im Planbereich nur die südöstlich an die Verkehrsanlage
 „Hungenrother Weg“, Flur 3, Flurstück 183/8
 angrenzenden Grundstücke bis zum Ausbau- und Planende
 am nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks 75/16 in Flur 3

im Jahre 2027

**§ 14
 Öffentliche Last**

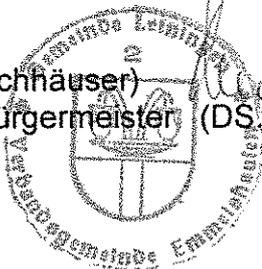
Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 15
 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

56291 Leiningen, *02.12.2013*
 Ortsgemeinde Leiningen

(Morschhäuser)
 Ortsbürgermeister (DS.)



Anlage 1: Lageplan



Anlage 2: Begründung

zu § 3 Abs. 1 der „Beitragssatzung Verkehrsanlagen - wiederkehrende Beiträge“ der Ortsgemeinde Leiningen vom *02.12.2013*

Die Aufteilung in insgesamt vier Abrechnungseinheiten erfolgt aus folgenden Gründen:

Bei den Abrechnungseinheiten A, B, C und D handelt es sich um einzelne, voneinander abgrenzbare Gebietsteile gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG, die als Ortsteile der Ortsgemeinde Leiningen in ihrer örtlichen Lage räumlich-tatsächlich weit voneinander getrennt sind.

Die Abrechnungseinheiten sind untereinander wegemäßig lediglich über durch den Außenbereich verlaufende und nicht zum Anbau bestimmte klassifizierte (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen) Verkehrsanlagen verbunden. Zwischen den einzelnen Abrechnungseinheiten besteht keine direkte zusammenhängende Verbindung speziell der gemeindlichen Verkehrsanlagen. Eine Zusammenfassung der gemeindlichen Verkehrsanlagen aller Abrechnungseinheiten zu einer einzigen öffentlichen Einrichtung würde den tatsächlichen Verhältnissen widersprechen.

Die einzelnen Ortsteile und Abrechnungseinheiten bilden bauplanungsrechtlich jeweils eigenständige Innenbereiche und verfügen nur jeweils für sich über miteinander verbundene gemeindliche Verkehrsanlagen und eine zusammenhängende Anbaubestimmung.

Es ist daher geboten, für die Ortsteile Leiningen, Lamscheid, Sauerbrunnen und Reifenthal gesonderte Abrechnungseinheiten zu bilden.

Ausfertigungsvermerk:

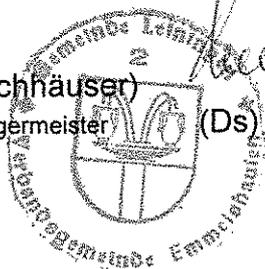
Es wird bescheinigt, dass die für den Satzungsbeschluss gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingehalten worden sind und dass der Inhalt der Satzung mit dem wirklichen Willen des Gemeinderates der Ortsgemeinde Leiningen übereinstimmt.

56291 Leiningen, *02.12.2013*
Ortsgemeinde Leiningen

(Morschhäuser)

Ortsbürgermeister

(Ds)



Aktenvermerk

(VV Nr. 7 zu § 24 GemO)

über das ordnungsgemäße Zustandekommen der „Beitragssatzung Verkehrsanlagen – wiederkehrende Beiträge –“ der Ortsgemeinde Leiningen vom 02.12.2013

1. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am **29.10.2013** nach Einladung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand mit Hinweis auf die §§ 39 I 2 GemO, 1. Halbsatz und II GemO nach Vertagung wegen Beschlussunfähigkeit in der Ratssitzung vom 10.10.2013 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	13
Anwesende und stimmberechtigte Ratsmitglieder:	4
Für die Satzung haben gestimmt:	4

2. Die Beitragssatzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Emmelshausen Nr. 49/2013 vom Freitag, den **06.12.2013** öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der öffentlichen Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften des § 24 Abs. 6 GemO hingewiesen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Emmelshausen, 10.12.2013

Im Auftrag

(Schneider)